

Gesetz, mit dem das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, das Wasserversorgungsgesetz 1960 und das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBI. für Wien Nr. 22/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird ein Abs. 11 angefügt:

"(11) Die Bestimmungen des Abs. 4 zur Ermittlung des Einheits-satzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden."

ARTIKEL II

Das Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz 1960), LGBI. für Wien Nr. 10/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

§ 21 lautet:

"§ 21. (1) Die Bestimmungen des § 6a Abs. 7 zur Ermittlung des Einheitssatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermäch-tigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 20 Abs. 3 und 20 Abs. 4 zweiter Satz sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden."

ARTIKEL III

Das Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978), LGBI. für Wien Nr. 2/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 73/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 ist derart festzusetzen, daß die gesamten zur Einhebung gelangenden Gebühren den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Kanalisation einschließlich der Abwasserreinigungsanlagen, für die Besorgung der in Abs. 1 genannten Aufgaben sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigen."

2. § 10 wird ein Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden."

V O R B L A T T

PROBLEM:

Durch das Finanzausgleichsgesetz 1993, § 15 Abs. 3 Z 5, BGBl. Nr. 30/1993, ist eine Angleichung der davon betroffenen landesgesetzlichen Bestimmungen notwendig.

ZIEL und INHALT:

Anpassung des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, des Wasserversorgungsgesetzes 1960 und des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978 an das FAG 1993.

ALTERNATIVEN:

Keine

KOSTEN:

Keine

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Durch das Finanzausgleichsgesetz 1993, (FAG 1993), BGBl. Nr. 30/1993, § 15 Abs. 3 Z 5, werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, mit Ausnahme von Weg- und Brückenmauten, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, auszuschreiben.

Diese Regelung des FAG 1993 erfordert eine entsprechende Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften, weil im § 20 Abs. 3 und 4 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 und im § 10 Abs. 2 des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978 das nur kostendeckende Äquivalenzprinzip normiert ist. Darüber hinaus ist im § 6a Abs. 7 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 sowie im § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren eine Begrenzung der Abgabenhöhe enthalten, die die Ermächtigung des FAG 1993 einschränkt. Zwar findet sich in den genannten Gesetzen (mit Ausnahme des § 6a Abs. 7 Wasserversorgungsgesetz 1960 sowie des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren) in den primären Ermächtigungsklauseln des Gemeinderates die Formulierung "... sofern eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist ...", jedoch ist diese Ermächtigung durch die inhaltliche Determinierung der Höhe der Abgabe (Gebühr) im Sinne des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) eingeschränkt. Eine derartige Einschränkung des den Gemeinden gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 eingeräumten Rechtes einer Abgabenausschreibung

mittels Beschluß der Gemeindevertretung ist der Landesgesetzgebung verwehrt. Gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 kann die Landesgesetzgebung dieses Recht lediglich erweitern. Das FAG 1993 weist, wie die vorhergehenden Finanzausgleichsgesetze - im § 15 Abs. 3 - ausdrücklich auf eine solche Möglichkeit hin. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Slg. 4205/62 ausgeführt, daß aus § 8 F-VG 1948 keinerlei Grundsätze für Umfang und Beschränkung der Abgabenhöhe des Bundes - die im § 7 F-VG 1948 zusammengefaßt ist - abgeleitet werden können. Im angeschlossenen Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen zur Vermeidung einer derartigen Einschränkung geschaffen.

II. Besonderer Teil

Durch ausdrückliches Außerkrafttreten der die Gebührenhöhe einschränkenden landesgesetzlichen Bestimmungen im § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, im § 6a Abs. 7 und § 20 Abs. 3 und 4 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 und im § 10 Abs. 2 des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978 für die Dauer einer weitergehenden bundesgesetzlichen Ermächtigung wird die vom Finanzverfassungsgesetz vorgegebene Rechtslage hergestellt.

Bei § 10 Abs. 2 des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes 1978 entfällt darüber hinaus das im ersten Satz enthaltene Wort "jährlich".